
569/AB XXII. GP

Eingelangt am 14.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 17. Juni 2003 unter der Nr.547/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zustellgesetz und Internationalisierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

- 1 Nach herrschender österreichischer Lehre und der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte stellt eine Zustellung österreichischer Erledigungen im Ausland die Setzung eines Hoheitsaktes im anderen Staat, somit einen Eingriff in dessen Hoheitsrechte dar. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Staat, in dem zugestellt werden soll, ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat (vgl. *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ [1999] Rn 207; *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht*² [2002] 354 mwH).

§11 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, trägt diesem Umstand Rechnung und normiert für die Zustellung österreichischer Erledigungen im Ausland Folgendes:

- 1.1 Nach § 11 Abs. 1 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland primär nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen (1. Tatbestand), oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll (2. Tatbestand), oder die internationale Übung zulassen (3. Tatbestand), erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.
 - 1.1.1 Eine österreichische Behörde, die ein Schriftstück an einen Empfänger im Ausland zuzustellen hat, muss daher zunächst klären, ob internationale Vereinbarungen bestehen.
 - 1.1.2 Wenn keine internationalen Vereinbarungen bestehen, sind Zustellungen auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in

dem zugestellt werden soll, zulassen, vorzunehmen. Es ist daher von der österreichischen Behörde im Einzelfall zu beurteilen, ob die Gesetze oder Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem zugestellt werden soll, Regelungen vorsehen, die (auch) auf Zustellungen ausländischer (österreichischer) Schriftstücke anzuwenden sind. Die Beurteilung der Rechtslage dieses Staates bei der Beurteilung der Zustellung setzt freilich eine entsprechende Kenntnis dieser Rechtslage voraus. In erster Linie ist es daher Sache der Verwaltungsbehörde, sich mit den einschlägigen Regelungen dieses Staates vertraut zu machen. Mitunter wird sich das Studium derselben allerdings nicht als ausreichend erweisen, sondern können insbesondere bei unklarer Rechtslage etwa Materialien sowie ausländische Lehre und Rechtsprechung zu berücksichtigen sein (vgl. *Wessely, Zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung ausländischer Täter*, ZfV 2000, 391 [396 ff]).

- 1.1.3 Allenfalls ist die Zustellung nach der dritten Alternative des § 11 Abs. 1 Zustellgesetz auf dem Weg, den die internationale Übung zulässt, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen (vgl. dazu ausführlich *Berchtold, ZustellG, Anmerkungen zu §11; Walter/Mayer, Das österreichische Zustellrecht, Anmerkungen zu § 11, Wessely,397*).

Zur Frage 1:

- 1 Aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes ist insbesondere auf folgende internationale Vereinbarungen, die eine Zustellung im Ausland vorsehen, hinzuweisen:
- 1.1 Allgemeine Verwaltungssachen:
- Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983 (Vertragsstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien);
 - der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990.
- 1.1.1 Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983, verpflichtet die Vertragsstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien), einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten. Nach diesem Übereinkommen kann eine Zustellung wie folgt bewirkt werden:
- Zustellung über Zustellersuchen an (bekannt gegebene) „zentrale Behörden“ des anderen Staates (Art. 2 ff)
 - Zustellung durch Konsularbeamte (Art. 10)
 - Zustellung durch die Post (Art. 11)
- 1.1.2 Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, enthält - vereinfacht dargestellt - Erleichterungen gegenüber dem Europäischen Zustellübereinkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (insbesondere im Bereich der unmittelbaren Postzustellung).

1.2 Verwaltungsstrafsachen:

Folgende bilaterale Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, erweitern dessen Anwendungsbereich unter bestimmten Voraussetzungen auf Rechtshilfe gegenüber Verwaltungsbehörden:

- Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 in der Fassung des Zusatzprotokolls Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 17. März 1978 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 801/1994;
- der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 744/1995;
- der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 28/1996.

Daneben bestehen (nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallende) sektorale Abkommen über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten mit der Schweiz (BGBl. Nr. 380/1980), Liechtenstein (BGBl. Nr. 64/1983) und Italien (BGBl. Nr. 406/1990).

Welche internationalen Vereinbarungen, die eine Zustellung im Ausland vorsehen, in Abgabensachen sowie in Zivil- und Justizstrafsachen vorliegen, wäre beim Bundesminister für Finanzen bzw. beim Bundesminister für Justiz in Erfahrung zu bringen.

Zur Frage 2:

Die Beurteilung der Frage, ob und in welchen Bereichen „internationale Übung“ besteht und wie diese beschaffen ist, wäre vornehmlich vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorzunehmen.

Zur Frage 3:

Nach herrschender österreichischer Lehre und der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte stellt eine Zustellung österreichischer Erledigungen im Ausland die Setzung eines Hoheitsaktes im anderen Staat, somit einen Eingriff in dessen Hoheitsrechte dar. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Staat, in dem zugestellt werden soll, ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat.

Entscheidend dafür, ob österreichische Erledigungen im Ausland zugestellt werden können, ist daher die Zustimmung jenes Staates, in dem zugestellt werden soll; es kommt hingegen (soweit nicht anderes bestimmt ist) nicht darauf an, ob ein Empfänger annahmewillig ist oder nicht.

Zur Frage 4:

Diese Frage erscheint unklar; insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, was unter dem „Zurückgehen der Nichtzustellung auf den Absender“ zu verstehen ist. Anzumerken ist, dass die „Absender behördlicher österreichischer Schriftstücke“ nur zu einem geringen Teil in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

Zur Frage 5:

Wie bereits ausgeführt wurde, stellt eine Zustellung österreichischer Erledigungen im Ausland die Setzung eines Hoheitsaktes im anderen Staat, somit einen Eingriff in dessen Hoheitsrechte dar. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit einer Zustellung im Ausland von der Zustimmung jenes Staates, in dem zugestellt werden soll, abhängig.

Ob auf Grund von Auslandsaufenthalten Fristen allenfalls häufiger versäumt werden, hat hingegen für die Frage, ob im Ausland zuzustellen ist, keine Bedeutung.

Zur Frage 6:

Zustellungen von „Rückscheinbriefen“ im Ausland sind keineswegs „generell ausgeschlossen“. Behördliche Schriftstücke können - bei Vorliegen der bereits angeführten völkerrechtlichen Voraussetzungen - auch unmittelbar durch die Post, allenfalls mit Zustellnachweis, im Ausland zugestellt werden.

Zur Frage 7:

In der Praxis finden zahlreiche Zustellungen von Schriftstücken ausländischer Behörden in Österreich statt (§12 Zustellgesetz). Da aber auch Schriftstücke österreichischer Behörden im Ausland zugestellt werden (§11 Zustellgesetz), kann - im vorliegenden Zusammenhang - kein Widerspruch erblickt werden.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Da es, wie bereits mehrfach dargestellt, bei der Frage, ob eine Zustellung im Ausland möglich ist oder nicht, nicht auf den „Annahmewillen“ potentieller Empfänger ankommt, sondern darauf, dass der betreffende Staat seine Zustimmung erteilt hat, wird von österreichischer Seite darauf hingewirkt, dass zumindest mit den Nachbarstaaten Übereinkunft besteht.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat daher Entwürfe für Verträge über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, die auch Regelungen über die Zustellung behördlicher Schriftstücke mit Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn enthalten, ausgearbeitet und im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten die in den jeweiligen Staaten zuständigen Stellen damit befasst.

Mit Vertretern der Republik Ungarn haben bereits Expertengespräche stattgefunden. Von den anderen potentiellen Vertragspartnern erfolgte bislang noch keine Reaktion.

Es kann aus heutiger Sicht noch nicht abgeschätzt werden, bis zu welchem Zeitraum mit einem allfälligen Abschluss der bilateralen Verträge gerechnet werden kann.

Die Übermittlung eines Vertragsentwurfes an die Republik Italien ist in Aussicht genommen. Darüber hinaus sind keine weiteren Vorhaben geplant.